

Nr. 342D

10.05.2010

BOFAXE



Mögliche Ergänzung des Rom-Statuts um das Verbrechen der Aggression – Historische Chance oder Bürde für den IStGH?

Autor / Nachfragen

Dr. Stefanie Haumer
Referentin
DRK-Generalsekretariat

Nachfragen:
haumers@drk.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Vom 31. Mai bis 11. Juni 2010 findet in der ugandischen Hauptstadt Kampala die erste Überprüfungs-konferenz des Rom-Statuts, der rechtlichen Grundlage des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), gemäß Art. 123 Abs. 1 Rom-Statut statt. Einen Schwerpunkt der Konferenz bilden die Verhandlungen über eine mögliche Aufnahme des Aggressionsverbrechens in das Rom-Statut.

Nähere Informationen:

IStGH-Konferenz, Kampala:
<http://www.iccuganda2010.ug/>

Als einziger der vier Verbrechenstatbestände, auf die sich die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) erstreckt, steht das Verbrechen der Aggression unter einem Vorbehalt. Demnach kann der IStGH seine Gerichtsbarkeit erst dann ausüben, wenn eine Bestimmung angenommen worden ist, die das Verbrechen definiert und die Bedingungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Hinblick auf dieses Verbrechen festlegt (Art. 5 Abs. 2 Rom-Statut). Im Februar 2009 legte die aufgrund eines von den Vertragsstaaten bereits in Rom erteilten Mandats eingerichtete „Special Working Group for the Crime of Aggression“ (SWGCA) nach einem siebenjährigen Arbeitsprozess unter dem Vorsitz des liechtensteinischen Botschafters *Christian Wenaweser* der Versammlung der Vertragsstaaten einen Vorschlag zur Ergänzung des Rom-Statuts um das Aggressionsverbrechen vor (ICC-ASP/8/20). Der Vorschlag umfasst eine Definition des Aggressionstatbestandes (Art. 8 *bis*), die hinsichtlich der Definition des „Act of Aggression“ ausdrücklich auf die Resolution 3314 (XXIX) der VN-Generalversammlung vom 14. Dezember 1974 Bezug nimmt. Artikel 15 *bis* des Entwurfs benennt die Voraussetzungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit des IStGH und sieht sechs Optionen für den Fall vor, dass der VN-Sicherheitsrat keine Entscheidung darüber trifft, ob ein Akt der Aggression durch einen Staat vorliegt. Die Frage, welche Rolle dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zukommen soll, ist umstritten. Unstreitig ist, dass der VN-Sicherheitsrat auch mit Blick auf das Aggressionsverbrechen Ermittlungen des IStGH auslösen können soll, wie dies bereits bei den übrigen Verbrechen der Fall ist. Fraglich ist allerdings, ob die Verfahrensdurchführung von der Zustimmung des VN-Sicherheitsrats abhängig zu machen ist. Artikel 39 der VN-Charta legt fest, dass dem VN-Sicherheitsrat mit Blick auf das Ergreifen von Maßnahmen nach Kapitel VII der VN-Charta das Recht zukommt, festzustellen, ob ein Akt der Aggression vorliegt. Die fünf ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrats folgern daraus, dass der IStGH das Verbrechen der Aggression ausschließlich dann verfolgen darf, wenn der VN-Sicherheitsrat zuvor das Vorliegen eines „Act of Aggression“ festgestellt hat. Deutschland hingegen ist, wie auch die Mehrheit der Vertragsstaaten (zu denen aus der Gruppe der fünf ständigen Mitglieder nur Frankreich und Großbritannien zählen), der Ansicht, dass das in der VN-Charta verbrieftete Recht des VN-Sicherheitsrats kein ausschließliches ist. Eine Monopolstellung des VN-Sicherheitsrats würde dazu führen, dass der IStGH in seinem Handeln von einem politischen Organ abhängig wäre. Durch die hiermit verbundene drohende Politisierung der Verfahrensauswahl wäre die Gleichheit vor dem Völkerstrafrecht nicht gewährleistet, wodurch das Ansehen des IStGH empfindlichen Schaden nähme. Die Meinungen zu einer Aufnahme des Verbrechens der Aggression in das Statut des IStGH gehen weit auseinander. Während eine Vertragsergänzung einerseits für zu früh erachtet und als Überforderung des Gerichtshofs angesehen wird, wird andererseits vorgebracht, dass sich in Kampala eine historische Chance bietet, durch die Aufnahme des schwersten Verbrechens eine empfindliche Lücke im Völkerstrafrecht zu schließen. Greifbarer als zum gegenwärtigen Zeitpunkt war eine Einigung wohl nie; allein die ständigen VN-Sicherheitsratsmitglieder Frankreich und Großbritannien können sich bislang nicht dazu durchringen, die vorgeschlagene Kompromisslösung mit zu tragen und müssten eventuell in Kampala von einer Zweidrittelmehrheit – hoffentlich unter Beteiligung der deutschen Delegation – überstimmt werden. Eine perfekte Lösung wird es nicht geben; aber es wäre zu begrüßen, wenn in Kampala ein tragbarer Kompromiss angenommen würde.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.